

Bewirtungskosten in der Praxis

...damit die Bewirtung keinen bitteren Beigeschmack hat ...

Im Sinne des Steuerrechts liegt eine Bewirtung vor, wenn die Darreichung von Speisen und Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Zu den Bewirtungskosten zählen neben den Speisen und Getränken auch die Nebenkosten wie Trinkgelder, Gebühren für die Garderobe u.ä.

Grundsätzliche Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist der Anlass der Bewirtung; er muss stets im geschäftlichen bzw. beruflichen Bereich liegen.

Zu unterscheiden sind geschäftlich veranlasste und betrieblich veranlasste Bewirtungskosten

1. Geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten: ein geschäftlicher Anlass liegt vor, wenn die Bewirtung der Pflege der Geschäftsbeziehungen oder deren Aufbau gilt. Zusätzlich muss der Bewirtete eine betriebsfremde Person sein, z.B. ein Kunde oder Lieferant (=Geschäftspartner). Neben dem Geschäftspartner ist die Bewirtung seiner Mitarbeiter, seines Ehepartners oder Beraters auch abzugsfähig, sofern sie für die Geschäftsbeziehungen hilfreich sind.

Von den Kosten können hier nur 70% steuerlich geltend gemacht werden; 30% der Kosten sind steuerlich nicht abzugsfähig.

2. Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten: betrieblich veranlasst sind Bewirtungen von Arbeitnehmern. Die Aufwendungen für Mitarbeiter-Beköstigungen sind als Betriebsausgaben in voller Höhe abzugsfähig. Es stellt sich nur die Frage, ob die Zuwendungen beim Arbeitnehmer ggf. als geldwerter Vorteil (also wie Arbeitslohn) der Lohnsteuer zu unterwerfen sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei Bewirtungsaufwendungen in Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern); sofern hier die Kosten für den einzelnen Arbeitnehmer mehr als 110,00 € pro Jahr (incl. MwSt) betragen, muss der Arbeitnehmer den Betrag als sog. geldwerten Vorteil lohnversteuern.

Bewirtungskosten müssen der Höhe nach angemessen sein

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten ist u.a., dass die Kosten der Höhe nach angemessen sind. Die Finanzverwaltung hat hierzu keine betragsmäßige Grenze festgesetzt. Jede Bewirtung ist damit für sich allein auf die Angemessenheit zu prüfen. Schwierig kann es werden, wenn Geschäftsfreunde in Nachtlokale, Bars o.ä. eingeladen werden. Oft stehen hier die Kosten in einem Missverhältnis zum Anlass der Bewirtung. In solchen Fällen gelten die Kosten insgesamt als unangemessen hoch, was zur Folge hat, dass sie steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Aufzeichnungen sind für die Abzugsfähigkeit zwingend

Damit die Finanzbehörde die Abzugsfähigkeit der entstandenen Bewirtungsaufwendungen prüfen kann, sind bestimmte Nachweise über die Höhe und den Anlass der Bewirtung zu erbringen.

Der Nachweis muss schriftlich erfolgen und zwingend folgende Angaben enthalten:

- Ort, Datum und Höhe der Bewirtungsaufwendungen (incl. Trinkgeld)
- Teilnehmer (Auch der Gastgeber ist hierbei mit aufzuführen)
- Anlass der Bewirtung (z.B. „Vertragsabschluss für das Projekt xy“ oder „Planung des Projektes xy“; eine allgemein gehaltene Bezeichnung wie z.B. „Vertragsabschluss“ oder „Projektplanung“ oder „Akquisition“ sind nicht ausreichend.)
- Unterschrift des Bewirtenden

Eine Rechnung des Restaurants muss stets maschinell erstellt sein; handschriftliche Rechnungen/Quittungen reichen nicht aus.

Werden die oben genannten Anforderungen berücksichtigt, bleibt kein bitterer Beigeschmack zurück und das Geschäftsessen weiterhin die wohl angenehmste Art, Geschäftsbeziehungen zu pflegen.

Zu guter Letzt

Für ein gutes Tischgespräch kommt es nicht so sehr darauf an, was sich auf dem Tisch, sondern wer sich auf den Stühlen befindet. (Walter Matthau)